

Statuten des Thurgauischen Anwaltsverbandes

(vom 29. November 2003)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Thurgauische Anwaltsverband bezweckt:

- ein kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern zu begründen und zu erhalten;
- die Rechte und das Ansehen des Thurgauischen Anwaltsstandes in jeder Beziehung zu wahren;
- die Fortbildung seiner Mitglieder sowie die Ausbildung angehender Berufskolleginnen und -kollegen zu fördern;
- zur Vervollkommnung des Rechts und der Rechtspflege beizutragen.

Zu diesem Zweck stellt der Verband Landesregeln und allenfalls weitere Reglemente auf.

Art. 2

Der Thurgauische Anwaltsverband ist ein Verein nach Art. 60 ZGB.

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglied kann werden, wer über ein in- oder ausländisches Anwaltspatent verfügt, vertrauenswürdig ist und im Kanton Thurgau selbständig und unabhängig oder im Anstellungsverhältnis bei einem Aktivmitglied des Verbandes auf Dauer als Anwältin oder Anwalt praktiziert und im Anwaltsregister eingetragen ist.

Art. 4

Wer dem Verband als Aktivmitglied beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Dieser prüft das Gesuch. Danach leitet er es an den nächsten Anwaltstag weiter. Dieser entscheidet in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme.

Obiges Verfahren gilt auch für Freimitglieder, welche die Aktivmitgliedschaft beantragen.

Art. 5

Inhaberinnen und Inhaber eines Anwaltpatents oder eines Ausweises über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium, welche im Kanton Thurgau wohnen oder sonst mit ihm näher verbunden sind, können dem Verband als Freimitglieder angehören. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 4.

Die Freimitglieder haben beratende Stimme. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Freimitglieder sind nicht Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Im Geschäftsverkehr weisen sie nicht auf ihre Mitgliedschaft im Thurgauischen Anwaltsverband hin.

Art. 6

Die Mitgliedschaft im Thurgauischen Anwaltsverband erlischt:

- wenn eine der in Art. 3 bzw. 5 aufgestellten Voraussetzungen wegfällt;
- wenn ein Mitglied schriftlich den Austritt erklärt;
- wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.

III. Verstösse gegen das Standesrecht, Massnahmen**Art. 7**

Verstossen Mitglieder gegen die Statuten, die Standesregeln oder andere Satzungen des Verbandes, so können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Ermahnung
- Androhung eines Ausschlussverfahrens
- Ausschluss aus dem Verband

Art. 8

Der Vorstand ist zuständig für Ermahnungen oder die Androhung eines Ausschlussverfahrens.

Der Anwaltstag entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmenden. Die Abstimmung ist geheim. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 5 Verbandsmitglieder, welche ihr Begehren schriftlich beim Vorstand

zu deponieren haben. Der Anwaltstag kann bei Vorliegen eines Antrages auf Ausschluss auch eine mildere Massnahme beschliessen.

Art. 9

Der Vorstand prüft die Einleitung eines Verfahrens von Amtes wegen, auf schriftliche Anzeige eines Mitgliedes oder von Dritten. Die vorgebrachten Beanstandungen sind dem Mitglied umgehend mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Präsidentin oder der Präsident, nach Bedarf auch unter Beizug weiterer Vorstands- oder Verbandsmitglieder, versucht in allen Fällen und vor Einleitung von weiteren Schritten, zu vermitteln.

Falls er Massnahmen in Betracht zieht, trifft der Vorstand die erforderlichen Abklärungen. Zum Ergebnis kann sich das betroffene Mitglied schriftlich äussern. Danach entscheidet der Vorstand über allfällige Massnahmen.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- der Anwaltstag (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

A. Anwaltstag

Art. 12

Der Anwaltstag findet jährlich mindestens einmal statt und ausserdem, so oft der Vorstand ihn einberuft, oder wenn mindestens 10 Aktivmitglieder die Einberufung verlangen. Zum

Anwaltstag sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Art. 13

Anträge, die am bevorstehenden Anwaltstag traktandiert werden sollen, sind 14 Tage vorher bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzumelden und kurz zu begründen.

Art. 14

Dem Anwaltstag stehen folgende Kompetenzen zu:

- Entscheid über die Satzungen, nämlich die Statuten, die Landesregeln und weitere allgemeingültige Reglemente;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder des Verbandes;
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Honorarkommission;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Freimitglieder sowie allfällige ausserordentliche Beiträge;
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Genehmigung des Protokolls des letzten Anwaltstages;
- Auflösung des Verbandes.

Art. 15

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich

- für den Ausschluss von Mitgliedern,
- für Statutenänderungen,
- für einen Auflösungsbeschluss.

Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ausgenommen sind die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Ein Zehntel der anwesenden Aktivmitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für wenigstens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 17

Der Vorstand hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen, namentlich:

- die Vertretung des Verbandes nach aussen und im Schweizerischen Anwaltsverband;
- die Vorbereitung und Einberufung des Anwaltstages und den Vollzug seiner Beschlüsse;
- die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Rechnungsführung;
- die Vermittlung bei Störung des kollegialen Verhältnisses zwischen Verbandsmitgliedern;
- Entscheid über Massnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1.

Art. 18

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Der Anwaltstag wählt zwei Aktivmitglieder als Revisionsstelle. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet dem Anwaltstag schriftlich Bericht und Antrag.

V. Kommissionen

Art. 20

Die Honorarkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Die Aufgaben und das Verfahren werden in einem Reglement geregelt, das vom Anwaltstag zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

VI. Finanzen

Art. 21

Die Rechnung wird jährlich auf Ende August abgeschlossen.

Art. 22

Die Mittel des Verbandes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den ausserordentlichen Beiträgen gemäss Beschluss des Anwaltstages;
- weiteren Einnahmen.

Art. 23

Ein Rechnungsüberschuss fällt in das Verbandsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Der Mitgliederbeitrag wird durch den Anwaltstag festgelegt, er beträgt maximal CHF 800.--.
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 25

Soweit in den vorliegenden Statuten oder anderen Satzungen des TAV die Schriftlichkeit verlangt wird, genügen auch Mitteilungen per Fax oder per E-Mail.

Vom Anwaltstag am 29. November 2003 verabschiedet mit Änderungen vom Anwaltstag vom 28. November 2008.